

Artikel-Nr.: 1612
Druckdatum: 09.04.2024
Version: 3.1

Scheidel Oxydizer Gel Stift- & Pigmentbleiche
Bearbeitungsdatum: 14.12.2023
Ausgabedatum: 14.12.2023

DE
Seite 1 / 11

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Artikelnr. (Hersteller/Lieferant): 1612
Handelsname/Bezeichnung: Scheidel Oxydizer Gel Stift- & Pigmentbleiche
UFI: 1F30-E0CX-G00G-9K2C

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Zur Beseitigung von Schatten bei der Graffiti-Entfernung.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/nachgeschalteter Anwender/Händler)

Scheidel GmbH & Co. KG

Jahnstraße 38-42
D-96114 Hirschaid
Deutschland

Telefon: + 49 (0)9543 8426 0
Telefax: + 49 (0)9543 8426 31

Auskunft gebender Bereich:

Labor - Anwendungstechnik
E-Mail (fachkundige Person)

+ 49 (0)9543 8426 19
sicherheit@scheidel.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer

Telefon-tags: + 49 (0)9543 8426 19
Telefon-nachts: + 49 (0)9543 8426 18

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Met. Corr. 1 / H290
Skin Corr. 1B / H314

Korrosiv gegenüber Metallen
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Eye Dam. 1 / H318
Aquatic Acute 1 / H400
Aquatic Chronic 2 / H411

Schwere Augenschädigung/-reizung
Gewässergefährdend
Gewässergefährdend

Verursacht schwere Augenschäden.
Sehr giftig für Wasserorganismen.
Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Gefahr

Gefahrenhinweise

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P260 Dampf nicht einatmen.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301 + P330 + P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].
P304 + P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Artikel-Nr.: 1612
Druckdatum: 09.04.2024
Version: 3.1

Scheidel Oxydizer Gel Stift- & Pigmentbleiche
Bearbeitungsdatum: 14.12.2023
Ausgabedatum: 14.12.2023

DE
Seite 2 / 11

P363	Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.
P391	Verschüttete Mengen aufnehmen.
P405	Unter Verschluss aufbewahren.
P501	Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen.
P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Natriumhypochloritlösung Cl aktiv (~12%)

Ergänzende Gefahrenmerkmale

nicht anwendbar

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Beschreibung Natriumhypochlorit Lösung

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EG-Nr.	REACH-Nr.	Gew-%
CAS-Nr.	Bezeichnung	
Index-Nr.	Einstufung: // Bemerkung	
231-668-3	01-2119488154-34-0000	
7681-52-9	Natriumhypochloritlösung Cl aktiv (~12%)	10 < 25
017-011-00-1	Skin Corr. 1B H314 / Aquatic Acute 1 H400 (M = 10) / Aquatic Chronic 1 H410 (M = 1) / Met. Corr. 1 H290 / EUH031	
207-838-8	01-2119485498-19-0000	
497-19-8	Natriumcarbonat	2,5 < 10
011-005-00-2	Eye Irrit. 2 H319	
215-185-5	01-2119457892-27-0000	
1310-73-2	Natriumhydroxid	< 2,5
011-002-00-6	Skin Corr. 1A H314 / Eye Dam. 1 H318 / Met. Corr. 1 H290	
222-059-3	01-2119949262-37-0000	
3332-27-3	N,N-Dimethyltetradecylamin-N-oxid	< 2,5
	Acute Tox. 4 H302 / Skin Irrit. 2 H315 / Eye Dam. 1 H318 / Aquatic Acute 1 H400 (M = 1) / Aquatic Chronic 2 H411	

Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16

Gefährliche Inhaltsstoffe

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung EG Nr. 648/2004

< 5 % nichtionische Tenside

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Bei Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Sofort Rettungsdienst benachrichtigen.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.

Nach Augenkontakt

Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort einen Augenarzt aufsuchen. Wenn möglich eine Augenklinik aufsuchen.

Nach Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen. Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen

Artikel-Nr.: 1612
Druckdatum: 09.04.2024
Version: 3.1

Scheidel Oxydizer Gel Stift- & Pigmentbleiche
Bearbeitungsdatum: 14.12.2023
Ausgabedatum: 14.12.2023

DE
Seite 3 / 11

herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

Ungeeignete Löschmittel

scharfer Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können entstehen: Chlor, Chlordioxid, Chlorwasserstoffgas. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Geeignete Schutzkleidung tragen.

Zusätzliche Hinweise

Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Siehe Kapitel 8. Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten. Dämpfe nicht einatmen. Personen fernhalten und auf windzugewandter Seite bleiben.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculit, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben. Für ausreichende Lüftung sorgen. Niemals mit Säuren mischen oder in Kontakt bringen! Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden. Dämpfe und Spritznebel nicht einatmen. Bei Auftreten von Dämpfen und Aerosolen Atemschutzgerät mit geeignetem Filter benutzen.

Notfallaugenduschen müssen in unmittelbarer Nähe verfügbar sein. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Weitere Angaben

Das Produkt selbst brennt nicht. Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen

Behälter nicht gasdicht verschließen. Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden. Dämpfe und Spritznebel nicht einatmen. Bei Auftreten von Dämpfen und Aerosolen Atemschutzgerät mit geeignetem Filter benutzen. Notfallaugenduschen müssen in unmittelbarer Nähe verfügbar sein.

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. An einem Ort mit alkalischerem Boden aufbewahren. Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. In einem Behälter mit Entlüftung aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise

Artikel-Nr.: 1612
Druckdatum: 09.04.2024
Version: 3.1

Scheidel Oxydizer Gel Stift- & Pigmentbleiche
Bearbeitungsdatum: 14.12.2023
Ausgabedatum: 14.12.2023

DE
Seite 4 / 11

Nicht zusammen lagern mit: Säure
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 5 °C und 30 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.

Lagerklasse

(VCI-Konzept für die Zusammenlagerung von Chemikalien): 8 B Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe

7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

Branchenlösungen

GISCODE M-AL20 Ablauger, ätzend

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Natriumhypochloritlösung Cl aktiv (~12%)
Index-Nr. 017-011-00-1 / EG-Nr. 231-668-3 / CAS-Nr. 7681-52-9
TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 1,5 mg/m³; 0,5 ppm
TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 1,5 mg/m³; 0,5 ppm
Bemerkung: (Chlor)

Zusätzliche Hinweise

Langzeitwert : Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert
Kurzzeitwert : Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert
Spitzenbegrenzung : Spitzenbegrenzung

DNEL:

Natriumhydroxid
Index-Nr. 011-002-00-6 / EG-Nr. 215-185-5 / CAS-Nr. 1310-73-2
DNEL akut inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 2 mg/m³
DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 1 mg/m³
DNEL akut inhalativ (lokal), Verbraucher: 2 mg/m³
DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Verbraucher: 1 mg/m³

Natriumcarbonat
Index-Nr. 011-005-00-2 / EG-Nr. 207-838-8 / CAS-Nr. 497-19-8
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 10 mg/m³

Natriumhypochloritlösung Cl aktiv (~12%)
Index-Nr. 017-011-00-1 / EG-Nr. 231-668-3 / CAS-Nr. 7681-52-9
DNEL Langzeit dermal (lokal), Arbeitnehmer: 0,5 Gew-%
DNEL akut inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 3,1 mg/m³
DNEL akut inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 3,1 mg/m³
DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 1,55 mg/m³
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 1,55 mg/m³
DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 0,26 mg/kg
DNEL Langzeit dermal (lokal), Verbraucher: 0,5 Gew-%
DNEL akut inhalativ (lokal), Verbraucher: 3,1 mg/m³
DNEL akut inhalativ (systemisch), Verbraucher: 3,1 mg/m³
DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Verbraucher: 1,55 mg/m³
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 1,55 mg/m³

N,N-Dimethyltetradecylamin-N-oxid
EG-Nr. 222-059-3 / CAS-Nr. 3332-27-3
DNEL Langzeit oral (wiederholt), Arbeitnehmer: 6,2 mg/kg
DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 11 mg/kg
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 6,2 mg/m³
DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 0,44 mg/kg
DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 5,5 mg/kg
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 1,53 mg/m³

PNEC:

Artikel-Nr.: 1612 Scheidel Oxydizer Gel Stift- & Pigmentbleiche
Druckdatum: 09.04.2024 Bearbeitungsdatum: 14.12.2023
Version: 3.1 Ausgabedatum: 14.12.2023

DE
Seite 5 / 11

Natriumhypochloritlösung Cl aktiv (~12%)
Index-Nr. 017-011-00-1 / EG-Nr. 231-668-3 / CAS-Nr. 7681-52-9

PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,0002 mg/L
PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,0001 mg/L
PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 0,0002 mg/L
PNEC Kläranlage (STP): 4,69 mg/L
PNEC Sekundärvergiftung: 11,1 mg/kg

N,N-Dimethyltetradecylamin-N-oxid
EG-Nr. 222-059-3 / CAS-Nr. 3332-27-3

PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,0335 mg/L
PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,0033 mg/L
PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 0,0335 mg/L
PNEC Sediment, Süßwasser: 5,24 mg/kg
PNEC Sediment, Meerwasser: 0,524 mg/kg
PNEC, Boden: 1,02 mg/kg
PNEC Kläranlage (STP): 24 mg/L
PNEC Sekundärvergiftung: 11,1 mg/kg

8.2. **Begrenzung und Überwachung der Exposition**

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Geeignetes Atemschutzgerät: Kombinationsfilter B-P2, B-P3

Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: KCL Camatril

Dicke des Handschuhmaterials > 0,4 mm ; Durchbruchzeit: > 480 min.

Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate EN ISO 374 Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augen-/Gesichtsschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen. Gesichtsschutz tragen.

Körperschutz

Geeignete alkalibeständige Schutzkleidung tragen.

Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. **Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand:	Flüssig
Aussehen:	Flüssig
Farbe:	gelblich
Geruch:	nach Chlor
Geruchsschwelle:	nicht bestimmt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	< -16 °C
Siedebeginn und Siedebereich:	100 °C
Entzündbarkeit:	nicht anwendbar

Artikel-Nr.: 1612
Druckdatum: 09.04.2024
Version: 3.1

Scheidel Oxydizer Gel Stift- & Pigmentbleiche
Bearbeitungsdatum: 14.12.2023
Ausgabedatum: 14.12.2023

DE
Seite 6 / 11

Untere und obere Explosionsgrenze:

Untere Explosionsgrenze: nicht anwendbar

Obere Explosionsgrenze: nicht anwendbar

Flammpunkt: nicht anwendbar

Zündtemperatur: nicht anwendbar

Zersetzungstemperatur: nicht bestimmt

pH-Wert bei 20 °C: 13 - 14 / 100,0 Gew-%
Methode: pH-Elektrode

Kinematische Viskosität (20°C): 250 mm²/s

Viskosität bei 20 °C: 300 mPa* s

Löslichkeit(en):

Wasserlöslichkeit bei 20 °C: wassermischbar

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: siehe Abschnitt 12

Dampfdruck bei 20 °C: 23,3 mbar
Methode: Literaturwert

Dichte und/oder relative Dichte:

Dichte bei 20 °C: 1,22 g/cm³
Methode: Pyknometer

Relative Dampfdichte: nicht bestimmt

Partikeleigenschaften: nicht anwendbar

9.2. **Sonstige Angaben**

Festkörpergehalt: 8,00 Gew-%

Lösemittelgehalt:

Organische Lösemittel: 0,0 Gew-%

Wasser: 92,0 Gew-%

nicht anwendbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. **Reaktivität**

Es liegen keine Informationen vor.

10.2. **Chemische Stabilität**

Zersetzt sich beim Erhitzen.

Zersetzt sich unter Lichteinwirkung.

10.3. **Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Mit Säuren kann Chlorgas entstehen.

10.4. **Zu vermeidende Bedingungen**

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

10.5. **Unverträgliche Materialien**

nicht anwendbar

10.6. **Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Chlor, Chlordioxid, Chlorwasserstoffgas Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. **Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Akute Toxizität

Natriumhydroxid

oral, LD50, Ratte: 2000 mg/kg

dermal, LD50, Kaninchen: 1350 mg/kg

Natriumcarbonat

oral, LD50, Ratte: 2800 mg/kg

Artikel-Nr.: 1612 Scheidel Oxydizer Gel Stift- & Pigmentbleiche
Druckdatum: 09.04.2024 Bearbeitungsdatum: 14.12.2023
Version: 3.1 Ausgabedatum: 14.12.2023

DE
Seite 7 / 11

dermal, LD50, Kaninchen: > 2000 mg/kg

Natriumhypochloritlösung Cl aktiv (~12%)

oral, LD50, Ratte: 1100 mg/kg

dermal, LD50, Kaninchen: > 20000 mg/kg

inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: 10,5 mg/L (1 h)

N,N-Dimethyltetradecylamin-N-oxid

oral, LD50, Ratte: > 0 mg/kg 300 - 2000 mg/kg

Methode: OECD 401

dermal, LD50, Ratte: > 2000 mg/kg

Methode: OECD 402

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Natriumhydroxid

Haut

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Augen

Verursacht schwere Verätzungen.

Nach Verschlucken

Verätzungen im Mund, Rachen, Speiseröhre und Magen-Darm-Trakt. Für Speiseröhre und Magen besteht

Perforationsgefahr.

Natriumcarbonat

Augen

Verursacht schwere Augenreizung.

Natriumhypochloritlösung Cl aktiv (~12%)

Haut

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

N,N-Dimethyltetradecylamin-N-oxid

Haut (4 h)

Methode: OECD 404

Verursacht Hautreizungen.

Augen

Methode: OECD 405

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition; Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Bei Verschlucken starke Ätzwirkung des Mundraumes und Rachens sowie Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens.

Einatmen kann Schmerzen in den Atemwegen, Niesen, Husten und Behinderung beim Atmen verursachen. Gefahr von Lungenödem bei hohen Konzentrationen.

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

Bemerkung

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

Artikel-Nr.: 1612
Druckdatum: 09.04.2024
Version: 3.1

Scheidel Oxydizer Gel Stift- & Pigmentbleiche
Bearbeitungsdatum: 14.12.2023
Ausgabedatum: 14.12.2023

DE
Seite 8 / 11

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

Sehr giftig für Wasserorganismen.

Natriumhydroxid

Fischtoxizität, LC50, Leuciscus idus (Goldorfe): 189 mg/L (96 h)

Methode: Literaturwert

Daphnientoxizität, EC50, Daphnientoxizität: 40,4 mg/L (48 h)

Natriumcarbonat

Fischtoxizität, LC50, Lepomis macrochirus (Sonnenbarsch): 300 mg/L (96 h)

Natriumhypochloritlösung Cl aktiv (~12%)

Fischtoxizität, LC50 0,01 - 0,1 mg/L (96 h)

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 0,141 mg/L (48 h)

Algentoxizität, ErC50, Pseudokirchneriella subcapitata: 0,036 mg/L (72 h)

N,N-Dimethyltetradecylamin-N-oxid

Fischtoxizität, LC50, Danio rerio (Zebrafisch): 1 - 10 mg/L (96 h)

Methode: OECD 203

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh) 1 - 10 mg/L (48 h)

Methode: OECD 202

Algentoxizität, ErC50, Pseudokirchneriella subcapitata 0,1 - 1 mg/L (72 h)

Methode: OECD 201

Langzeit Ökotoxizität

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Natriumhypochloritlösung Cl aktiv (~12%)

Fischtoxizität, NOEC: 0,04 mg/L (28 D)

Daphnientoxizität, NOEC: 0,007 mg/L (15 D)

Algentoxizität, NOEC: 0,0021 mg/L (7 D)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

N,N-Dimethyltetradecylamin-N-oxid

Abbaubarkeit:

Methode: OECD 301D

Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien)

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Natriumhypochloritlösung Cl aktiv (~12%)

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: -3,42

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.4. Mobilität im Boden

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Artikel-Nr.: 1612
Druckdatum: 09.04.2024
Version: 3.1

Scheidel Oxydizer Gel Stift- & Pigmentbleiche
Bearbeitungsdatum: 14.12.2023
Ausgabedatum: 14.12.2023

DE
Seite 9 / 11

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß AVV:
200129* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

**Sachgerechte Entsorgung / Verpackung
Empfehlung**

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 1760

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID):

ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
(Natriumhypochloritlösung Cl aktiv)

Seeschifftransport (IMDG):

CORROSIVE LIQUID, N.O.S.
(Natriumhypochloritlösung Cl aktiv)

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR):

Corrosive liquid, n.o.s.
(Natriumhypochloritlösung Cl aktiv)

14.3. Transportgefahrenklassen

8

14.4. Verpackungsgruppe

II

14.5. Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID)

UMWELTGEFÄHRDEND

Meeresschadstoff

p

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.
Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

Weitere Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode

E

Seeschifftransport (IMDG)

EmS-Nr.

F-A, S-B

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Beförderung als Massengut gemäß IBC-Code.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen [Industrieemissions-Richtlinie]

VOC-Wert (in g/L): 0,0

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.
Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Wassergefährdungsklasse

2 deutlich wassergefährdend

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft)

Artikel-Nr.: 1612 Scheidel Oxydizer Gel Stift- & Pigmentbleiche
 Druckdatum: 09.04.2024 Bearbeitungsdatum: 14.12.2023 DE
 Version: 3.1 Ausgabedatum: 14.12.2023 Seite 10 / 11

Klasse(n) I: 0 % Klasse(n) II: 0 % Klasse(n) III: 0 %

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft)

TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe

Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas

Massenstrom : 0,50 kg/h
 oder
Massenkonzentration : 50 mg/m³

nicht überschritten werden.

Lagerklasse

(VCI-Konzept für die Zusammenlagerung von Chemikalien): 8 B Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Berufsgenossenschaftliche Regeln (DGUV-Regeln)

Schweiz Anteil-VOC, SR 814.018 (Gew- %):0,0

15.2. **Stoffsicherheitsbeurteilung**

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

EG-Nr. CAS-Nr.	Bezeichnung	REACH-Nr.
231-668-3 7681-52-9	Natriumhypochloritlösung Cl aktiv (~12%)	01-2119488154-34-0000
207-838-8 497-19-8	Natriumcarbonat	01-2119485498-19-0000
215-185-5 1310-73-2	Natriumhydroxid	01-2119457892-27-0000
222-059-3 3332-27-3	N,N-Dimethyltetradecylamin-N-oxid	01-2119949262-37-0000

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3:

Skin Corr. 1B / H314	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Aquatic Acute 1 / H400	Gewässergefährdend	Sehr giftig für Wasserorganismen.
Aquatic Chronic 1 / H410	Gewässergefährdend	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Met. Corr. 1 / H290	Korrosiv gegenüber Metallen	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Eye Irrit. 2 / H319	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenreizung.
Skin Corr. 1A / H314	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Eye Dam. 1 / H318	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenschäden.
Acute Tox. 4 / H302	Akute Toxizität (oral)	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Skin Irrit. 2 / H315	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht Hautreizungen.
Aquatic Chronic 2 / H411	Gewässergefährdend	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Abkürzungen und Akronyme

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
BGW	Biologischer Grenzwert
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
CMR	Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch
DIN	Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung
DNEL	Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EAKV	Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
IATA-DGR	Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878



Artikel-Nr.: 1612 Scheidel Oxydizer Gel Stift- & Pigmentbleiche
Druckdatum: 09.04.2024 Bearbeitungsdatum: 14.12.2023 DE
Version: 3.1 Ausgabedatum: 14.12.2023 Seite 11 / 11

IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr
IMDG-Code	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
ISO	Internationale Organisation für Normung
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	persistent, bioakkumulierbar, toxisch
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene
UN	United Nations
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Schulungshinweise

nicht anwendbar

Datenquellen

nicht anwendbar

Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.